

Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr  
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

Präsident des Thüringer Landtags  
Herrn Christian Carius  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Der Minister

Ihr/-e Ansprechpartner/-in  
Prof. Olaf Langlotz

Durchwahl  
Telefon 0361 3791-200  
Telefax 0361 3791-299

olaf.langlotz@  
tmblv.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)

Erfurt, <sup>6</sup>Oktober 2014

**Kleine Anfrage Nr. 4148 der Abgeordneten Schubert (BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)  
- Vollzug der Energieeinsparverordnung (EnEV) -**

Sehr geehrter Herr Präsident,

die o. g. Kleine Anfrage beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Frage 1:

*Wie definiert die Landesregierung die oben genannte Bauteilfläche nach der EnEV?*

Zu 1.:

Zur Ermittlung der jeweiligen gesamten Bauteilfläche des Gebäudes sind die Bauteile in der Weise zusammenzufassen wie es die Gliederung der Anlage 3 EnEV in den Nummern 1 bis 6 vorgibt und ihre einzelnen Flächen zur „jeweiligen gesamten Bauteilfläche“ aufzuaddieren.

Frage 3:

*Inwiefern ist es aus Sicht der Landesregierung gerechtfertigt, für den Anteil der Tiefgaragendecke die gesamte Hülle des Gebäudes in Anschlag zu bringen und nicht nur - wie in den Auslegungsbestimmungen zur EnEV definiert - Tiefgaragen- und Kellerdecke?*

Zu 3.:

Die §§ 9 und 11 EnEV regeln die Änderung, Erweiterung und den Ausbau von Gebäuden und die Aufrechterhaltung der energetischen Qualität. Nach § 11 Abs. 1 EnEV dürfen Außenbauteile nicht in einer Weise verändert werden, dass die energetische Qualität des Gebäudes verschlechtert wird. Das gilt nach § 11 Abs. 1 Satz 3 EnEV nicht bei kleinflächigen Änderungen der Gebäudehülle. Nach wie vor gilt auch die 140-Prozent-Regel. Sie besagt, dass bei geänderter Gebäudehülle der EnEV-Nachweis auch gilt, wenn der Planer rechnerisch nachweist, dass das gesamte geänderte Bestandsgebäude höchstens 40 Prozent energetisch schlechter abschneidet als ein Referenzgebäude.

Thüringer Ministerium für Bau,  
Landesentwicklung und Verkehr  
HAUSANSCHRIFT  
Werner-Seelenbinder-Straße 8  
99096 Erfurt

Telefon 0361 3791-000  
Telefax 0361 3791-099  
poststelle@tmblv.thueringen.de  
www.tmblv.de

Frage 3:

*Inwiefern sieht die Landesregierung keinen Verstoß gegen die EnEV, wenn sich durch Austausch der Dämmschicht nach Fertigstellung des Gebäudes der Dämmwert verschlechtert?*

Zu 3.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 4:

*Warum zählt der Austausch der Tiefgaragendecke nach Feststellung des unzureichenden Brandschutzes noch zum Neubau und nicht als Sanierungsmaßnahme nach Fertigstellung des Gebäudes?*

Zu 4.:

Da die Fertigstellung des Gebäudes noch nicht abgeschlossen war, kann der nachträgliche Austausch der Dämmung zur Herstellung rechtmäßiger Verhältnisse dem Neubau zugerechnet werden. Die zunächst eingebaute Deckendämmung war ausweislich des Verwendbarkeitsnachweises für einen horizontalen Einbau in der verwendeten Stärke nicht zugelassen. Erst durch den Austausch der Dämmung wurde das Gebäude rechtskonform fertiggestellt.

Frage 5:

*Nach welchen Kriterien zählen nach Fertigstellung eines Gebäudes stattfindende Baumaßnahmen für die Landesregierung zum Status „Neubau“?*

Zu 5.:

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Frage 6:

*Welche anderen Gesetze als die EnEV sind aus Sicht der Landesregierung gegebenenfalls relevant für diesen Sachverhalt?*

Zu 6.:

Nach § 3 ThürBO sind Gebäude so zu errichten, dass keine Gefährdungen der Schutzgüter Leben, Gesundheit und natürliche Lebensgrundlagen zu befürchten sind. Dabei sind u. a. die Regelungen zum Brandschutz und zur Verwendbarkeit von Bauprodukten zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

  
Inge Klaan